

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verlängerung KrisenfolgenabmilderungsG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern geändert wird

| | | | |
|------------------|--------|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart: | Gesetz | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2026 |
| Erstellungsjahr: | 2025 | Letzte Aktualisierung: | 13.11.2025 |

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern ist derzeit bis 31. Dezember 2027 befristet. Im Ministerratsvortrag 20/13 vom 3. September 2025 wurde eine vorzeitige Verlängerung des Gesetzes bis 2031 beschlossen.

Ziele

Ziel 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist die Umsetzung des Ministerratsvortrags 20/13, in dem das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern frühzeitig bis 2031 verlängert wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine Änderung des § 2 des Bundesgesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern wird das Gesetz bis Ende 2031 verlängert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Durch die vorzeitige Verlängerung des Bundesgesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern fallen keine sonstigen wesentlichen Auswirkungen an.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 13.11.2025 14:41:33
WFA Version: 0.0
OID: 4771
A0|B0|I0